

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden vom 08.09.1999

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 10 vom 01. Oktober 1999) wird wie folgt geändert:

§2

Verdienstausfall

- (1) Auf Antrag wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und an Lehrgängen entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Selbstständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde erstattet.

§ 7

Aufwandsentschädigung

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a) der Kreisbrandmeister	575,00 €
b) der stellv. Kreisbrandmeister	242,00 €
c) der Kreisfunkmeister	115,00 €
d) der Kreisausbildungsleiter	115,00 €
e) der Kreisjugendfeuerwehrwart	115,00 €
f) der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart	57,00 €
g) der Kreissicherheitsbeauftragte	46,00 €
h) der Leiter der Kreisfeuerwehrebereitschaft	46,00 €
i) der Kreisatemschutzbeauftragte	46,00 €
j) der Kreisschulklassenbeauftragte	46,00 €
k) der Leiter des Gefahrgutzuges	92,00 €
l) der stellv. Leiter des Gefahrgutzuges	46,00 €
m) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)	46,00 €

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen innerhalb des Dienstbereiches mit Ausnahme der kreisangehörigen Inseln einschließlich Verdienstausfall, Tagegeld und Fahrkosten abgegolten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wittmund den

Landkreis Wittmund
Der Landrat